

**Satzung****des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes KLG Heider Umland vom 25.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§ 162 LVwG) oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder Flüchtlingen (§§ 7 und 8 Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) sind die für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die vom Amt KLG Heider Umland angemietet werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn - der Grund für die Einweisung entfällt, - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt KLG Heider Umland für erforderlich gehalten wird, - die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein

Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung), -die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet, - die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht, - die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist, - die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt KLG Heider Umland nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(9) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt KLG Heider Umland aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten des Amtes KLG Heider Umland sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann das Amt KLG Heider Umland bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Das Amt KLG Heider Umland ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt die Benutzungsordnung die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die angemieteten Unterkünfte werden die Gebühren anhand der tatsächlichen Kaltmiete, Heizkosten, Strom sowie aller Betriebskosten (z.B. Gartenpflege, Reinigungsarbeiten, Müllabfuhr) kalkuliert.

(2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich berechnet. Sofern Einweisungen in eine bzw. Auszug aus einer Unterkunft innerhalb eines laufenden Monats erfolgt, wird die Benutzungsgebühr nach Kalendertagen berechnet, wobei für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet wird.

§ 5 Festsetzung, Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 134 Abs.5 bis 7 der GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere der als Bestandteil dieser Satzung dazugehörigen Benutzungsverordnung verstößt, und zwar

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt sowie instand hält;
3. entgegen § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung seiner/ihrer Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht in regelmäßigen Abständen reinigt (Räumlichkeiten, Bäder, Toiletten, Küche, Flure, Waschküche, Treppenhäuser) und für ausreichend Belüftung und Heizung sorgt;
5. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Benutzungsordnung in die Unterkünfte eine/-n Dritte/-n aufnimmt und Übernachtungsmöglichkeiten gewährt;
6. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Benutzungsordnung ohne Genehmigung Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Benutzungsordnung in der Unterkunft ohne Genehmigung Veränderung vornimmt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und reinigt.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum
- c) Herkunft
- d) Haushaltsgröße

- e) Familienzugehörigkeit
- f) Anschrift
- g) ggf. Betreuung der unterzubringenden Personen sowie
- h) Kontaktdaten der Vermietenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Amt KLG Heide-Land über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.01.1995 außer Kraft.

Heide, 25.03.2025

Amt KLG Heider Umland
gez. Busdorf
Amtsvorsteher

Anlage 1

zur Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen-Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Benutzungsordnung

über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose, Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber des Amtes KLG Heider Umland

Für die Benutzung der vom Amt KLG Heider Umland unterhaltenen Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte wird gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten, regelmäßig zu reinigen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses besenrein, gereinigt und vollständig geräumt herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll vom Wohnungsbeauftragten aufzunehmen und von dem/der Benutzer/in zu unterschreiben.

(2) Dem/der Benutzer/in ist es untersagt,

a) eine/-n Dritte/-n entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen und Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren;

b) Tiere ohne Zustimmung des Amtes KLG Heider Umland in der Unterkunft zu halten.

c) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen, Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes KLG Heider Umland;

d) In sämtlichen Räumen, die den Obdachlosen, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Schäden, die durch Zuwiderhandlungen auftreten (z.B. Brandlöcher in Teppichen, auf Tischen und Ablagen) sind von der Verurasacherin oder vom Verursacher zu erstatten. Das Rauchverbot dient dem Schutze der Gesundheit anderer Nutzererinnen und Nutzer und den Mitarbeitenden des Amtes KLG Heider Umland, sowie der Vermeidung von Brandgefahren. Das gleiche gilt für den Gebrauch von sog. Shisha's. Der Gebrauch von E Zigaretten ist aufgrund von Geruchsbelästigung der anderen Bewohner und Mitarbeiter des Amtes KLG Heider Umland, in allen Räumlichkeiten untersagt.

(3) Bei von Benutzern/innen ohne ausdrückliche Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen an/in der Unterkunft bzw. auf dem Grundstück kann das Amt diese auf Kosten der/des Benutzerin/s beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Hausrecht übt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Amtes KLG Heider

Umland aus. Das Hausrecht kann delegiert werden.

(5) Die Beschäftigten und Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/-in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt KLG Heider Umland einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung der gemeindlichen Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte obliegt dem Amt KLG Heider Umland.

§ 3 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die überlassene Unterkunft in regelmäßigen Abständen zu reinigen und für ausreichende Belüftung und Heizung der Unterkunft Sorge zu tragen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, oder die überlassene Unterkunft nicht ausreichend gelüftet oder geheizt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann das Amt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Amt wird die in § 2 der Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer/-innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann das Amt KLG Heider Umland eine Hausordnung erlassen.

§ 5 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel, auch die nachgemachten, sind den Beschäftigten des Amtes KLG Heider Umland bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die dem Amt oder

einem/einer Benutzernachfolger/-in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Lässt ein/e Benutzer/-in nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, wird diese/r nochmals schriftlich dazu aufgefordert, die zurückgelassenen Gegenstände zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die verbliebenden Gegenstände nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet.

Diese Anlage 1 ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 25.03.2025

Heide, 25.03.2025 Amt KLG Heider Umland Busdorf, Amtsvorsteher